



Checkliste Cross Compliance 2011

für landwirtschaftliche Unternehmen
in Hessen



Hinweise:

Diese Checkliste Cross Compliance 2011 gibt die Cross Compliance-Anforderungen nach VO (EG) Nr. 73/2009 Anhang II und III sowie nach VO (EG) Nr. 1698/2005 wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste Cross Compliance 2011 **nicht** abgebildet.

Diese Checkliste ist eine nicht rechtsverbindliche Eigenkontrollhilfe und ersetzt nicht die amtlichen Kontrollen. Inhaltliche Grundlage für die amtlichen Kontrollen ist die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz veröffentlichte „**Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)“ - Ausgabe 2011**. Die Inhalte der Checkliste und die sich darauf beziehenden fachlichen Beratungsempfehlungen sind keine Rechtsauskünfte. Zu diesen ist ausschließlich die Verwaltung, z. B. bei den Landkreisen berechtigt.

Eine umfassende Beratung und Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie mit **GQS** - „**Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Hessen**“ .

Neben Cross Compliance 2011 sind in **GQS** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen, das neue Hygienerecht, sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, **GLOBALG.A.P.**, QM-Milch) aufgearbeitet. **GQS** ist beim Landesbetrieb Landwirtschaft, dem Hessischen Bauernverband und dem HVL ab Mai 2011 erhältlich.

Herausgeber:

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
Kölnische Straße 48-50

34117 Kassel



in Zusammenarbeit mit :



Ansprechpartner:

Birgit Werner und Werner Bruckert
Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)

Weitere Informationen im Internetforum unter :

www.llh-hessen.de

oder per mail

crosscompliance@llh.hessen.de

Alle Inhalte sind mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

Diese Checkliste Cross Compliance 2011 geht zurück auf eine Vorlage und Kooperation mit der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes in Schwäbisch Gmünd, Baden-Württemberg.

© LLH Kassel 2011. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist der Landwirtschaftsverwaltung in Hessen gestattet, ansonsten nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers.

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

B Betrieb

1. Lebens- und Futtermittelsicherheit

<p>1.1 Rückverfolgbarkeit</p> <p>Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tieren ➤ Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren) ➤ Lebensmitteln (Ausnahme: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>Aufzeichnungen bzw. Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) vorhanden mit Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Datum bzw. Zeitraum ➤ unmittelbarer Lieferant bzw. Abnehmer (Name) ➤ Tier, Erzeugnis ➤ Menge, Stückzahl (Hinweis: CC gilt für bei Futtermittel) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.2 Verdacht auf nicht sichere Futtermittel</p> <p>Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige, unerwünschte oder verbotene Stoffe im Futtermittel hin (Hinweis: amtlich gestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmengen führt unmittelbar zu einem CC- bewertetem Anlastungsverstoß)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert ➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert ➤ zuständiges Regierungspräsidium unverzüglich informiert ➤ Rücknahme und Rückruf veranlasst (Ausnahme: Meldung ist nicht erforderlich, wenn das Futtermittel unschädlich beseitigt wird (z.B. Biogasanlage) oder bei pflanzlichen Futtermitteln einem Verfahren untergezogen wird bei dem das Verkehrsverbot nicht mehr vorhanden ist (z.B. Reinigung von Getreide bei Mutterkorn)) ➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.3 Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel</p> <p>Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin (Hinweis: amtlich gestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmengen führt unmittelbar zu einem CC- bewertetem Anlastungsverstoß)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln ➤ Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert ➤ zuständiger Landkreis bzw. kreisfreie Stadt unverzüglich informiert ➤ Rücknahme und Rückruf veranlasst ➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.4 Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln</p> <p>getrennt von</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gefahrstoffen (z.B. Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger, Diesel, Stalldesinfektionsmittel, Motorenöl, Reinigungsmittel) ➤ anderen Düngemitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, verarbeiteten tierischen Proteinen) ➤ gebeiztes Saat- und Pflanzgut ➤ Tierarzneimitteln (insbesondere Fütterungsarzneimittel) ➤ Tierkadavern ➤ anderen Abfällen 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Mischfuttermittel (Ergänzungs- und Alleinfuttermittel) ➤ Fischmehl, Blutprodukte, Di- und Tricalciumphosphat und Futtermittel, die diese Produkte enthalten, getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
tierarzneimittelhaltige Futtermittel ➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel) oder ➤ Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.5 Schädner- und Vorratsschädlingsbekämpfung Schädner- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel ➤ in Deutschland zugelassen ➤ Anwendungshinweise des Herstellers beachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Auslage von Schädnerbekämpfungsmitteln ➤ getrennt von Lebens- und Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.6 Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit ➤ Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Anwendung Schädnerbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Vögel, Nager, Flöhe und Zecken) vorhanden ➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt ➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Art und Herkunft der eingesetzten Futtermittel vorhanden (Hinweise: Nachweise sind - bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit - bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Gemeinsamen Antrag) ➤ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen aufbewahrt ➤ Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch) aufbewahrt ➤ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Lagerstätten

2.1 Lagerung von Pflanzenschutz-, Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfungs- und Schädnerbekämpfungsmitteln (alle Läger) allgemeine Anforderungen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
getrennt von ➤ Tieren ➤ Lebens- und Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2 Lagerung von Mineraldünger (einschließlich Flüssigdünger) getrennt von ➤ Tieren ➤ Lebens- und Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3 Lagerung von Schmier- und Altöl in Fass- und Gebindelägern allgemeine Anforderungen ➤ getrennt von Lebens-, Futtermitteln und Tieren ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

3. Eigenverbrauchstankstelle für Dieselkraftstoff

3.1 Lager- und Abfülleinrichtungen ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von Kraftstoffen oder Heizöl aus betrieblich genutzten Anlagen in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

4. Lagerung von Gülle, Jauche, Mist, Kompost und Silagen

4.1 Allgemeine Anforderungen ➤ Eintrag von Gülle und Jauche durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert ➤ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- bzw. Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert ➤ Behälter und Abfüllanlagen dicht, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.2 Gülle und Jauchegruben ➤ Lagerkapazität mind. 6 Monate ➤ bei offene Behälter Mindestreserve eingehalten und Zuschlag für Niederschlagsmengen berücksichtigt <i>oder</i> ➤ überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachweislich vorhanden <i>oder</i> ➤ Nachweis über anderweitige Verwertung vorhanden (z.B. Gülleseparierung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.3 Ortsfeste Mist- bzw. Kompostplatten ➤ Bodenplatte wasserundurchlässig und dicht ➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht ➤ Jauchebehälter vorhanden und dicht <i>oder</i> ➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4 Ortsfeste Silos ➤ Sickersaftbehälter vorhanden, dicht, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig <i>oder</i> ➤ Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5. Entsorgung

5.1 Abfälle ➤ getrennt von Lebens-, Futtermitteln und Tieren gelagert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.2 Lagerung leerer Pflanzenschutzmittelbehälter ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

6. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

<p>6.1 Vermeidung von Erosion</p> <p>Flächen mit Erosionsgefährdung (CC_{Wasser1})</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vor dem 01.12. eingesät oder ➤ die Erntereste der Vorfrucht bis zum 15.02. des Folgejahres nicht untergepflügt oder ➤ Bewirtschaftung erfolgt quer zum Hang <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Betrieb nimmt an besonderer Fördermaßnahme zum Erosionsschutz teil (z.B. HIAP-Maßnahme Schonstreifen mit besonderer Einsaat zum Erosionsschutz) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor <p>(Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten Gründen, bei Aussaat bestimmter gärtnerischer Kulturen oder bei Einsatz von Stallmist zur Gefügestabilisierung möglich; weiterhin sind Ausnahmen, deren Notwendigkeit im Rahmen der Evaluierung der Bundesverordnung überprüft werden, möglich)</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>Flächen mit hoher Erosionsgefährdung (CC_{Wasser2})</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt ➤ nach dem Pflügen zwischen 16.02. und 30.11 erfolgt eine unmittelbare Aussaat ➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Betrieb nimmt an besonderer Fördermaßnahme zum Erosionsschutz teil (z.B. HIAP-Maßnahme Schonstreifen mit besonderer Einsaat zum Erosionsschutz) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor <p>(Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten Gründen, bei Aussaat bestimmter gärtnerischer Kulturen oder bei Einsatz von Stallmist zur Gefügestabilisierung möglich; weiterhin sind Ausnahmen, deren Notwendigkeit im Rahmen der Evaluierung der Bundesverordnung überprüft werden, möglich)</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>Terrassen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Terrassen nicht beseitigt oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung liegt vor 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>6.2 Erhalt der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur</p> <p>Anbauverhältnis auf Ackerflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anbau besteht aus mind. 3 Kulturen mit einem jeweiligen Mindestanteil von 15 % je Betriebseinheit oder <p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus der Erzeugung genommene Ackerflächen gelten auch als Kultur - bei mehr als 3 Kulturen kann der Mindestflächenanteil auch durch Zusammenfassung mehrerer Kulturen ermittelt werden) <p>➤ nachweislich sichergestellt, dass dieselbe Kultur auf einer bestimmten Fläche innerhalb von 3 Jahren nur einmal angebaut wird (z.B. Flächentausch, überjährige Fruchtfolge) oder</p> <p>➤ nachweislich keine Vorjahres Humus zehrenden Kulturen angebaut (z.B. kein Anbau von Mais, Kartoffel, Spargel) oder</p> <p>➤ Humusbilanz jährlich spätestens am 31.03. des Folgejahres erstellt oder</p> <p>(Hinweis: negative Humusbilanz kann mit Humusbilanzen des vorhergehenden Jahres oder mit beiden Vorjahren verrechnet werden)</p> <p>➤ Bodenhumusuntersuchung auf jedem Schlag ab 1 ha Größe mind. alle 6 Jahre durchgeführt und dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>Nächste Untersuchung am:</p>

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Stoppelfelder ➤ werden nicht abgebrannt oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.3 Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen Ackerflächen ➤ begrünt durch Ansaat oder Selbstbegrünung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Acker- und Grünlandflächen ➤ vom 01.04. bis 30.06. nicht gemäht, gemulcht oder gehäckselt ➤ außerhalb dieses Zeitraums mind. alle 2 Jahre gemäht und Mähgut abgefahren oder ➤ mind. 1 x jährlich gemulcht oder ➤ mind. 1 x jährlich gehäckselt und ganzflächig verteilt oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor (Hinweise: - Wiederaufnahme der Bewirtschaftung jederzeit möglich - Wiederaufnahme innerhalb der Sperrfrist (01.04. - 30.06.) ist beim zuständigen ALR mind. 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.4 Landschaftselemente Beseitigungsverbot eingehalten für ➤ Hecken von mind. 20 m Länge ➤ Baumreihen von mind. 5 nichtlandwirtschaftlich genutzten Bäumen und mind. 50 m Länge ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von 100 m ² bis 2.000 m ² Fläche ➤ nach Landesnaturschutzgesetz geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis 2.000 m ² ➤ geschützte Einzelbäume ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale) oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für Beseitigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

7. Natur- und Artenschutz

7.1 Allgemeine Anforderungen des Naturschutzes kein Grünlandumbruch ➤ in Überschwemmungsgebieten ➤ in geschützten Biotopen ➤ in Naturschutzgebieten (Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind im Einzelfall möglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.2 Anforderungen des Vogelschutzes und der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie Gebietsschutz ➤ im Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Arten nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört (z.B. Nasswiesen, Trockenrasen, Hamster, Gelbbauchunke) ➤ sofern Auflagen zum Gebietsschutz auf kartierten Flächen (z.B. magere Flachland- und Bergmähwiesen) bestehen werden diese eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verträglichkeitsprüfung ➤ Auflagen aus Genehmigungsbescheid (im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen) eingehalten (z.B. bei Baugenehmigungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten ➤ besonders geschützte Pflanzenarten (z.B. Arnika) nicht absichtlich entfernt, gesammelt oder zerstört ➤ nichtheimische Pflanzenarten nicht absichtlich angesiedelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Schutz wildlebender europäischer Vogelarten				
➤ wildlebende europäische Vögel nicht absichtlich gejagt, gefangen, verletzt oder getötet oder erheblich gestört	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) wildlebender europäischer Vögel nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Lebensräume von wildlebende europäische Vögel nicht beschädigt oder zerstört bzw. zerstörte Lebensräume wieder hergestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ keine Verschlechterung der Habitate von wildlebende europäische Vögel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ergebnis der Eigenkontrolle Cross Compliance Betrieb

Eigenkontrolle durchgeführt am :

kurz-/ mittel-/langfristig behebbare Mängel :

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

P Pflanzenbau

1. Pflanzenschutz

1.1 Sachkunde ➤ jeder Anwender nachweislich sachkundig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2 Pflanzenschutz- und Beizmittel Zulassung ➤ für die im Betrieb angebauten Kulturen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden) oder ➤ nach §18a, b oder §11 (2) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt ➤ nach Ablauf des Jahres, in dem die Zulassung endet, innerhalb von 2 Jahren aufgebraucht ➤ nach Ablauf einer festgelegten Frist aufgebraucht (Wirkstoff nicht mehr in der EU Wirkstoffliste enthalten) ➤ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Importmittel ➤ in deutscher Sprache gekennzeichnet ➤ deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden ➤ Parallelimportnummer (PI-Nummer) auf Gebindeetikett vorhanden ➤ Verkehrsfähigkeitsbescheinigung (VFB) für das Importmittel liegt vor (Hinweis: Antragstellung durch den Importeur (z.B. Händler) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.3 Spritz- und Sprühgeräte ➤ Geräteprüfung von einer amtlich anerkannten Kontrollstelle (z.B. Fachwerkstatt) alle 2 Jahre durchgeführt (Kontrollplakette bzw. Prüfprotokoll vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
1.4 Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln ➤ Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gerätebefüllung ➤ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.5 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ➤ nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor ➤ Abstand zu oberirdischen Gewässern eingehalten ➤ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze) ➤ Anwendungsbestimmungen (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten) eingehalten ➤ behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bienenschutz ➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an von Bienen beflogenen Pflanzen (Trachtpflanzen) ➤ andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift) ➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen ➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt (Hinweis: Maissaatgut, das mit dem Wirkstoff Methiocarb (z.B. Mesuro) gebeizt ist, nur mit einem pneumatischen Gerät ausgesät, das die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leiten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
1.6 Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorhanden und zeitnah (i.d.R. spätestens nach 4 Wochen) geführt mit Angaben zu ➤ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit) ➤ Datum der Anwendung ➤ Anwendungsgebiet (z.B. Schadorganismus, Kulturpflanze) ➤ Pflanzenschutzmittel (Hinweis: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenden Pflanzenschutzmittel) ➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit oder Konzentration in % ➤ Name des Anwenders (Hinweis: für eine CC-Kontrolle müssen Aufzeichnungen der Vorjahre vorliegen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7 Überbetriebliche Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ➤ Auftragnehmer (z.B. Lohnunternehmer) nachweislich sachkundig ➤ Geräteprüfung bei Fremdgeräten durchgeführt (Hinweis: Nachweis über die Durchführung der überbetrieblichen Arbeiten sind ggf. vorzulegen (z.B. Vertrag, Rechnung))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Düngung

2.1 Grundbodenuntersuchung auf Phosphat (Hinweis: CC gilt bei Teilnahme an neuen Agrarumweltprogrammen ab 01.01.2007) ➤ auf jedem Schlag ab 1 ha alle 6 Jahre durchgeführt und dokumentiert (Ausnahmen: - Dauerweiden, wenn die N-Ausscheidung durch Beweidung max. 100 kg N/ha, Jahr beträgt und keine zusätzliche N- Düngung erfolgt - Flächen, die mit max. 30 kg P ₂ O ₅ /ha, Jahr gedüngt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Untersuchung am:
2.2 N-Bodenuntersuchung (N_{min}, EUF) ➤ für jeden Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit jährlich durchgeführt oder (Ausnahme: Dauergrünland) ➤ veröffentlichte Untersuchungsergebnisse, Ergebnisse vergleichbarer Standorte oder Beratungsempfehlungen der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorhanden (Ausnahmen: - Dauergrünland - Flächen, die mit max. 50 kg Gesamt-N/ha, Jahr gedüngt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3 Nährstoffgehalt von organischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger (Hinweis: gilt auch für organisch-mineralische Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel mit überwiegend organischen Bestandteilen) - aufgrund Kennzeichnung bekannt oder - nach amtlichem Berechnungs- oder Schätzverfahren ermittelt (Richtwerte vorhanden) oder - vor Ausbringung untersucht und Untersuchung dokumentiert (z.B. Wirtschaftsdüngeruntersuchungsergebnisse) ➤ für Stickstoff (Hinweis: bei Gülle, Jauche, Geflügelkot und anderen flüssigen organischen Düngemitteln zusätzlich für Ammonium-N) ➤ für Phosphat (Hinweis: CC gilt bei Teilnahme an neuen Agrarumweltprogrammen ab 01.01.2007)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.4 Nährstoffvergleich ➤ für Stickstoff nachweislich jährlich spätestens am 31.03. vollständig erstellt ➤ für Phosphat nachweislich jährlich spätestens am 31.03. vollständig erstellt (Hinweis: CC gilt bei Teilnahme an neuen Agrarumweltprogrammen ab 01.01.2007) ➤ Nährstoffanfall aus Klärschlamm berücksichtigt ➤ Nährstoffanfall aus Bioabfällen berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
<p>(Ausnahmen: Die Erstellung eines Nährstoffvergleichs und die Dokumentation der Boden- und Wirtschaftsdüngeruntersuchungen bzw. der Vergleichs- und Richtwerte für N bzw. P ist nicht erforderlich)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Flächen <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Zierpflanzen, Baumschulkulturen, Rebschulanlagen, Baumobst und/oder nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus 2. mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von max. 100 kg N/ha ohne zusätzliche N-Düngung - in Betrieben, die <ol style="list-style-type: none"> 3. nur Flächen nach Nr. 1 und/oder Nr. 2 bewirtschaften 4. auf keinem Schlag mehr als 50 kg N/ha aufbringen 5. abzüglich der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Flächen weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, höchstens bis zu 1 ha Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen und in denen nicht mehr als 500 kg N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen) 				
<p>2.5 Ausbringtechnik</p> <p>➤ Geräte, mit denen Düngemittel nur ungleichmäßig verteilt bzw. mit hohen Verlusten ausgebracht werden können, nicht eingesetzt</p> <p>(Übergangsregelung: nicht geeignete Altgeräte, die bis zum 14.01.2006 beschafft wurden, noch zulässig 31.12.2015)</p> <p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach dem 14.01.2006 beschaffte nicht geeignete Altgeräte sind nicht mehr zulässig - bei den Geräten die nicht mehr eingesetzt werden dürfen handelt es sich um Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr, Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird, Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle, Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.6 Einsatz von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</p> <p>N-Obergrenze 170 kg N/ha (Regelgrenze)</p> <p>➤ max. 170 kg N/ha, Jahr im Durchschnitt des Betriebes</p> <p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - N-Anfall aus Beweidung angerechnet - N-Ausbringverluste nicht angerechnet) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>N-Obergrenze 230 kg N/ha (Ausnahmeregelung auf Grünland)</p> <p>➤ max. 230 kg N/ha, Jahr auf den genehmigten Flächen</p> <p>➤ jährliche Ausnahmegenehmigung liegt vor</p> <p>➤ Verpflichtungen lt. Antrag und behördliche Auflagen eingehalten (z.B. Ermittlung des N- und P-Düngebedarfs, Erstellung eines Düngeplans, Einhaltung der zulässigen N- und P-Überschüsse, verlustmindernde Ausbringung, mind. 4 Schnitte oder 3 Schnitte mit Beweidung)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.7 Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarer Stickstoff (mehr als 10 % CaCl₂-löslicher N bei mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM)</p> <p>Sperrfrist</p> <p>➤ vom 01.11. bis 31.01. auf Ackerland eingehalten</p> <p>➤ vom 15.11. bis 31.01. auf Grünland eingehalten</p> <p>oder</p> <p>➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebung liegt vor</p> <p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Sperrfrist für Festmist. - Sperrfrist gilt jedoch für Geflügelkot) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
<p>2.8 Ausbringverbot für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM) oder Phosphat (mehr als 0,5 % P₂O₅/kg TM)</p> <p>(Hinweis: CC gilt für phosphathaltige Düngemittel bei neuen Agrarumweltmaßnahmen ab 01.01.2007)</p> <p>Ausbringverbot eingehalten, wenn Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ wassergesättigt (z.B. stehende Wasserlachen) oder ➤ überschwemmt oder ➤ durchgängig gefroren und im Tagesverlauf oberflächlich nicht aufgetaut oder (Ausnahme: Kalkdünger mit max. 2 % P₂O₅) ➤ schneebedeckt (durchgängig mehr als 5 cm Schnee) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.9 Ausbringen von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem N einschließlich Geflügelkot</p> <p>nach Ernte der Hauptfrucht</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nur zu Folgekulturen einschl. Zwischenfrüchten im gleichen Jahr in Höhe des aktuellen Bedarfs oder ➤ als Ausgleichsdüngung zu auf dem Feld verbleibenden Getreidestroh (Ausnahme: Maisstroh) ➤ max. 40 kg/ha Ammonium-N bzw. max. 80 kg/ha Gesamt-N 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.10 Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff oder Phosphat in der Nähe von Gewässern</p> <p>(Hinweis: CC gilt für phosphathaltige Düngemittel bei neuen Agrarumweltmaßnahmen ab 01.01.2007)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer ➤ mind. 3 m Abstand zu Oberflächengewässern eingehalten oder ➤ mind. 1 m Abstand bei Einsatz von genauer Ausbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>2.11 Ausbringen von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff oder Phosphat auf stark geneigten Ackerflächen (mehr als 10 % Gefälle im Bereich von 20 m Abstand zu einem Gewässer)</p> <p>(Hinweis: CC gilt für phosphathaltige Düngemittel bei neuen Agrarumweltmaßnahmen ab 01.01.2007)</p> <p>im Uferbereich bis 3 m Gewässerabstand</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausbringverbot eingehalten <p>im Bereich von 3 m bis 10 m Gewässerabstand</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nur mit Einarbeitungstechnik (z.B. Gülleinjektion, Unterfußdüngung, Güllegrubber) (Ausnahme: für Festmist - außer von Geflügel - gelten die Anforderungen wie im Bereich von 10 bis 20 m) <p>im Bereich von 10 m bis 20 m Gewässerabstand</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ auf unbestellten Ackerflächen nur, wenn sofort eingearbeitet wird ➤ auf bestellten Ackerflächen nur nach Mulch- oder Direktsaat ➤ auf Flächenkulturen nur bei ausreichender Bestandsentwicklung ➤ auf Reihenkulturen (Reihenabstand mind. 45 cm) nur bei ausreichend entwickelter Untersaat oder ➤ wenn sofort eingearbeitet wird 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
2.12 Klärschlammeinsatz				
Aufbringverbot eingehalten				
➤ für Rohschlamm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ für Klärschlamm, der nicht aus Abwasseranlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung stammt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ bei Überschreitung der max. zulässigen Schadstoffgrenzwerte im Klärschlamm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ bei Überschreitung der max. zulässigen Schwermetallgrenzwerte im Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ bei Boden-pH unter 5,0	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ auf Dauergrünland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ auf Obstbauflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ auf Gemüseflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ in Wasserschutzgebietszonen I und II	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ im Uferbereich von Gewässern (mind. 10 m Abstand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen und besonders geschützten Biotopen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Klärschlammaufbringung und -lagerung				
➤ Boden vor Aufbringung auf Phosphat, Kalium, Magnesium, pH-Wert und Schwermetalle untersucht und Untersuchung dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Klärschlamm vor dem erstmaligen Aufbringen aus betriebseigenen Kleinkläranlagen auf betriebseigene Ackerflächen auf Schadstoffe untersucht und Untersuchung dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ zulässige Gesamtaufbringmenge eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ nicht mehr als die zulässige Gesamtaufbringmenge auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche gelagert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Klärschlamm und Bioabfälle innerhalb von 3 Jahren nicht auf derselben Fläche aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Klärschlamm vor der Aussaat von Silo- und Grünmais eingearbeitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Klärschlamm vor der Aussaat von Feldfutter oder Zuckerrüben, wenn Rübenblatt verfüttert wird, tiefwendend eingearbeitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ nach Klärschlammaufbringung mind. 2 Jahre kein Feldgemüse angebaut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufzeichnungen und Meldungen bei eigenverantwortlichem Aufbringen von betriebsfremden Klärschlamm				
➤ Aufbringung von frühestens 2 Monate, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem geplanten Aufbringungstermin beim zuständigen Landratsamt angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Lieferschein des Kläranlagenbetreibers bei jedem Transport mitgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Bewässerung

3.1 Wasserentnahme				
➤ nachweislich erlaubt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ergebnis der Eigenkontrolle Cross Compliance Pflanzenbau

<p>Eigenkontrolle durchgeführt am :</p> <p>kurz-/ mittel-/langfristig behebbare Mängel :</p>

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

T Tierhaltung

1. Haltung

1.1 Registrierung und Meldung Registrierung ➤ Tierhaltungen bei beim HVL angezeigt (Hinweis: CC gilt für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2 Gebäude und Stalleinrichtung in allen Ställen ➤ Tiere sind so untergebracht und haben so viel Bewegungsfreiheit, dass es den Bedürfnissen ihrer Art entspricht und keine Schmerzen und vermeidbaren Leiden oder Schäden (z.B. an Gelenken) auftreten (Hinweise: - CC ist bei Kälbern und Schweinen erfüllt, wenn Vorschriften zu Buchtenmaße bzw. Bodenflächen eingehalten sind - bei anderen Tierkategorien (z.B. über 6 Monate alten Rindern) erfüllt, wenn ausreichend Platz und ggf. ausreichend geeignete Einrichtungen zum Ruhen und Liegen vorhanden sind. Hier zu sind auch einschlägige Empfehlungen und im Fall von Geflügel die gesetzlichen Anforderungen zum Tierschutz zu berücksichtigen.) ➤ Bauteile im Tierbereich (Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorstehende Nägel, scharfe Kanten) ➤ Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich unbedenklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnierungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz) ➤ Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen und zu desinfizieren Böden rutschfest und trittsicher (Hinweis: CC gilt für Kälber und Schweine) ➤ im Aufenthaltsbereich der Tiere ➤ in Treibgängen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.3 Stallklima ➤ Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.4 Beleuchtung ➤ für die Tiere ausreichend (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung) ➤ ausreichend, um die Tiere kontrollieren und gründlich untersuchen zu können (z.B. helle Stallbeleuchtung, Handlampe) ➤ keine Dunkelhaltung ➤ kein Dauerlicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.5 Bestandskontrolle und -betreuung ➤ Tierbetreuer ist fähig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen ➤ Fütterung und Pflege des Tierbestandes bei der vorhandenen Zahl an Betreuern gewährleistet ➤ Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft (Ausnahme: Versorgung nicht täglich erforderlich, z.B. bei extensiver Weidehaltung) (Hinweis: für bestimmte Tierkategorien sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Masthühner mind. 2x täglich) kranke und verletzte Tiere erforderlichenfalls ➤ unverzüglich behandelt ➤ vom Tierbestand abgesondert ➤ tierärztlich untersucht ➤ auf trockener und weicher Einstreu oder Unterlage (z.B. Gummimatte) gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
technische Einrichtungen				
➤ Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Mängel unverzüglich behoben, spätestens jedoch vor einer Neueinstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.6 Notfallvorsorge				
➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung				
➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
1.7 Freilandhaltung				
Tiere erforderlichenfalls geschützt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Witterung (z.B. Unterstand vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8 Tierzucht				
➤ keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet (z.B. Bedeckungen, die vorhersehbar zu Schweregeburten führen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer Veranlagungen und ihrer Erscheinung für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Fütterung

2.1 Futtermittelzukauf				
Registrierung und Zulassung				
➤ Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die je-weilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftlichen Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(Hinweis: bei Zukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben sind die Angaben zur Rückverfolgbarkeit als Nachweis der Registrierung ausreichend)				
2.2 Zusammensetzung der Futtermittel				
➤ Verfütterungsverbot für bestimmte Futtermittel tierischer Herkunft (z.B. Tiermehl) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3 Einsatz fischmehlhaltiger Futtermittel				
(Hinweis: vergleichbare Regelungen auch für Blutprodukte, Di- und Tricalciumphosphat)				
fischmehlhaltige Milchaustauscher				
➤ Verwendung vor dem erstmaligen Verfüttern an das RP Gießen in Wetzlar gemeldet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ ausschließlich in Tränkeform an Kälber verfüttert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
fischmehlhaltige Zukauffuttermittel in Betrieben ohne Wiederkäuer (z.B. nur Schweine- oder Geflügelhaltung)				
➤ Registrierung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Ergänzungsfuttermitteln mit weniger als 50 % Rohprotein hergestellt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Zulassung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Ergänzungsfuttermitteln mit mehr als 50 % Rohprotein hergestellt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(Hinweise: - in Betrieben ohne Wiederkäuer ist das ausschließliche Verfüttern zugekaufter fischmehlhaltiger Alleinfuttermittel nicht registrierungs- bzw. zulassungspflichtig - für Blutprodukte, Di- und Tricalciumphosphat gelten diese Regelungen bereits für jeweils 10 %)				
fischmehlhaltige Zukauffuttermittel in Gemischtbetrieben (z.B. Schweine- und Rinderhaltung)				
➤ Gestattung vorhanden, wenn fischmehlhaltige Alleinfuttermittel (z.B. an Schweine) verfüttert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Zulassung vorhanden, wenn hofeigene Mischungen mit fischmehlhaltigen Ergänzungsfuttermitteln (z.B. für Schweine) hergestellt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Mischanlagen für fischmehlhaltige Ergänzungsfuttermittel räumlich getrennt von Einrichtungen, in denen Futtermittel für Wiederkäuer hergestellt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Transport von losen fischmehlhaltigen Futtermitteln ➤ getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.4 Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.5 Tiergerechte Fütterung und Tränke ➤ Fütterungseinrichtungen und Tränken so konstruiert und eingebaut, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren vermieden werden (z.B. an Abrufstationen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fütterung ➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung tierart- und altersgerecht (z.B. Mindestrohfasergehalt bei Wiederkäuern) ➤ Futtermenge und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht ➤ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. keine Zwangsfütterung) ➤ Futter frei von Fremdstoffen oder Fremdkörpern (z.B. Glas, Metall, Kunststoffteile, Sand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Tränke ➤ Wassermenge Wasserqualität und Wasserdurchfluss tierart- und altersgerecht oder ➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Hygiene

3.1 Stallhygiene ➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet) (Hinweis: CC gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2 Fütterungs- und Tränkehygiene Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen verhindert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Futtermittel und Tränkwasser ➤ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel) ➤ Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.3 Tierhygiene und Tierverkehr ➤ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstellen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.4 Kadaverlagerung ➤ getrennt von Futtermittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel

4.1 Lagerung von Tierarzneimitteln ➤ getrennt von Lebens- u. Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.2 Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen ➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz) ➤ Wartezeiten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von β- Agonisten mit anaboler Wirkung ➤ nicht auf dem Betrieb vorhanden ➤ nicht eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anforderungen bei Ausnahme vom generellen Anwendungsverbot von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von β- Agonisten mit anaboler Wirkung ➤ Anwendung in den Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisen dokumentiert ➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.3 Aufzeichnungen Erwerb von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffe ➤ tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Fütterungsarzneimittel) und Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufzeichnungen über die Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffen vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu ➤ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch den Standort) ➤ Bezeichnung des Tierarzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes ➤ Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs ➤ verabreichte Menge ➤ Datum der Anwendung ➤ Wartezeit in Tagen ➤ Name des Anwenders	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5. Tierkrankheiten

5.1 Tierseuchen Seuchenverdacht ➤ Verdacht auf das Auftreten einer anzeigepflichtigen Tierseuche unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt angezeigt ➤ Verdacht auf das Auftreten von bestimmten anzeigepflichtigen Tierseuchen bei Rindern, Schafen, Ziegen (z.B. Blauzungkrankheit), Schweinen oder Pferde unverzüglich - auch am Wochenende - dem zuständigen Veterinäramt angezeigt (Hinweis: zu den Rindern gehören auch Bisons, Wisente und Wasserbüffel) ➤ Rinder, Schafe oder Ziegen bei Verdacht auf BSE bzw. Scrapie nicht aus dem Bestand verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausbruch von BSE oder Scrapie ➤ behördliche Anordnungen eingehalten (z.B. Verbringungssperre, unschädliche Beseitigung, Kohortentötung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Handelsverbot eingehalten ➤ bei Tieren der ersten Nachkommengeneration von BSE- oder Scrapieverdächtigen oder -infizierten Tieren ➤ bei Tieren, die 2 Jahre vor oder nach dem Auftreten der Krankheit geboren sind einschließlich deren Spermata, Embryonen und Eizellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Innergemeinschaftlicher Handel mit Wiederkäuern ➤ Gesundheitsbescheinigung mitgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

SW Schweinehaltung

1. Haltung - alle Betriebe

<p>1.1 Eingriffe an Tieren</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt oder ➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen <p>(Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung) - Kastrieren männlicher Ferkel spätestens am 7. Lebenstag - Abschleifen von Eckzähnen, soweit im Einzelfall erforderlich, Ferkeln spätestens am 7. Lebenstag mit Zahnschleifgerät - Kürzen der Schwänze, soweit im Einzelfall erforderlich, bei einzelnen Ferkeln spätestens am 3. Lebenstag) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.2 Gebäude und Stalleinrichtung</p> <p>allgemeine Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen ➤ bewegliches, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Raufutter, Ketten mit Beissholz) für alle Schweine vorhanden und jederzeit zugänglich ➤ Einzelbuchten für aggressive und bedrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können so groß, dass sie sich darin umdrehen können ➤ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet (Ausnahme: 1 Woche vor und während dem Abferkeln) <p>Schlitzweite bei Betonspaltenböden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Saugferkel max. 11 mm ➤ Absatzferkel max. 14 mm ➤ Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm ➤ Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm <p>(Übergangsregelung für Schweine über 30 kg LG: vor dem 04.08.2006 genehmigte bzw. in Betrieb befindliche Ställe sind bis 31.12.2012 anzupassen)</p> <p>Auftrittsbreite bei Betonbalken</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Saug- und Absetzferkel mind. 5 cm ➤ andere Schweine mind. 8 cm <p>(Übergangsregelung für Schweine über 30 kg LG: vor dem 04.08.2006 genehmigte bzw. in Betrieb befindliche Ställe sind bis 31.12.2012 anzupassen)</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.3 Beleuchtung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.4 Bestandskontrolle und -betreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB (A) ➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm <p>Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zahl der verendeten Tiere 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.5 Sauen und Jungsauen</p> <p>allgemein Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nicht angebunden ➤ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Gruppenhaltung ➤ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten (Ausnahmen, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: - für Betriebe mit nicht mehr als 9 Sauen - vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere) (Übergangsregelung: vor dem 04.08.2006 genehmigte oder in Betrieb befindliche Ställe, z.B. mit Kastenständen, bis 31.12.2012 noch zulässig, wenn die Sauen zwischen 2 Abferkelungen für mind. 4 Wochen täglich freie Bewegung haben) ➤ Gruppenbuchten auf jeder Seite mehr als 280 cm lang (Ausnahme: Buchtenlänge mehr als 240 cm bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung ➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,80 m ² /Tier ➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,48 m ² /Tier ➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,64 m ² /Tier ➤ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m ² /Tier ➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,48 m ² /Tier ➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,03 m ² /Tier (Übergangsregelung: vor dem 04.08.2006 genehmigte oder in Betrieb befindliche Ställe sind bis 31.12.2012 an die höheren Flächenwerte anzupassen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Liegebereich bei Gruppenhaltung ➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m ² je Tier ➤ bei tragenden Sauen mind. 1,30 m ² je Tier ➤ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 % (Übergangsregelung: vor dem 04.08.2006 genehmigte oder in Betrieb befindliche Ställe sind bis 31.12.2012 anzupassen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einzelhaltung (soweit zulässig) ➤ Einzelbuchten für Sauen und Jungsauen in Betrieben mit nicht mehr als 9 Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden, so groß, dass sie sich darin umdrehen können (Übergangsregelung: vor dem 04.08.2006 genehmigte oder in Betrieb befindliche Ställe bis 31.12.2012 noch zulässig, wenn die Sauen zwischen zwei Abferkelungen für mind. 4 Wochen täglich freie Bewegung haben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Abferkelbereich ➤ Sauen vor der Einstallung gereinigt ➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden ➤ Stalleinrichtung (z.B. Kastenstand) so konstruiert und eingebaut, dass die Sau selbständig abferkeln und der Betreuer ungehindert Geburtshilfe leisten kann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.6 Saugferkel allgemeine Anforderungen ➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen ➤ alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Säugedauer ➤ mind. 28 Tage oder ➤ mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden (Ausnahme: Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Liegeflächen ➤ befestigt (z.B. ohne Perforierung) oder ➤ abgedeckt (z.B. Liegematten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
1.7 Absatzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer ➤ in Gruppen gehalten (Ausnahme: kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere) ➤ Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleich bleibend ➤ Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m ² /Tier ➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m ² /Tier ➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m ² /Tier ➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m ² /Tier ➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m ² /Tier ➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m ² /Tier ➤ über 110 Ø-Gewicht mind. 1,00 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8 Eber ➤ können sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen ➤ Buchtenfläche mind. 6 m ² bei über 24 Monate alten Ebern ➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9 Tiergerechte Fütterung und Tränke Fütterung tragender Sauen und Jungsaunen ➤ Futtermischung enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfaseranteil und Kraftfutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserversorgung ➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10 Tierkennzeichnung und -registrierung Tierkennzeichnung ➤ alle Bestandstiere gekennzeichnet ➤ Ferkel spätestens mit dem Absetzen gekennzeichnet ➤ mit einer zugelassenen Ohrmarke ➤ bei Einstallung (Zukaufftiere aus Nicht-EU-Staaten) ➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke (Ausnahme: Tiere, die unmittelbar vor der Schlachtung stehen und mit Schlagstempel gekennzeichnet sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bestandsregister ➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung) ➤ chronologisch aufgebaut ➤ mit fortlaufender Seitenzahl ➤ in handschriftlicher Form oder ➤ in elektronischer Form ➤ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst (Hinweis: an Stelle des Eintragens von Ohrmarkennummern können Unterlagen (z.B. Lieferscheine mit Ohrmarkennummern) dem Bestandsregister chronologisch beigelegt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

RD Rinderhaltung und Milchgewinnung

1. Haltung und Fütterung

<p>1.1 Eingriffe an Tieren</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt oder ➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung mit Ohrmarken - Kastrieren männlicher Kälber spätestens in der 4. Lebenswoche - Enthornen von Kälbern spätestens in der 6. Lebenswoche sofern im Einzelfall erforderlich (ggf. belegbar) - Entfernen von Schwanzspitzenendstücken bei männlichen Kälbern spätestens im 3. Lebensmonat mit behördlicher Ausnahmegenehmigung) ➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: Entfernen von Schwanzspitzenendstücken bei männlichen Kälbern (s.o.)) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.2 Stallhaltung von Kälbern (bis 6 Monate alt)</p> <p>allgemeine Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Liegeflächen trocken ➤ jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen und aufstehen ➤ Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert (Ausnahme: bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen) <p>Beleuchtung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich entspricht dem natürlichen Tageslicht <p>Bestandskontrolle und -betreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kälberbestand mind. 2 x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1 x täglich) <p>Kälber bis 2 Wochen alt</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh) <p>Kälber über 8 Wochen alt</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ in Gruppenhaltung (Ausnahmen: Einzelhaltung zulässig <ul style="list-style-type: none"> - bei nicht mehr als 5 nach Alter bzw. Gewicht zueinander passenden Kälbern im Betrieb - Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.3 Gruppenhaltung</p> <p>uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (Hinweis: CC gilt ab 6 Kälbern im Betrieb)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis 150 kg LG mind. 1,5 m²/Tier ➤ von 150 bis 220 kg LG mind. 1,7 m²/Tier ➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m²/Tier 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>1.4 Einzelhaltung von Kälbern (Hinweis: Bei Unterschreitung der Boxenmaße ist CC auch dann erfüllt, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die Boxenbreite mind. der Widerristhöhe entspricht - die Boxenlänge mind. das 1,1fache der Körperlänge beträgt) Boxenmaße bei Kälbern bis 2 Wochen alt <ul style="list-style-type: none"> ➤ Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm </p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Boxenmaße bei Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang ➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang ➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit ➤ andere Boxen mind. 90 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung von Kälbern über 8 Wochen alt ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang ➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang ➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit ➤ andere Boxen mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
direkter Sicht- und Berührungskontakt ➤ Seitenbegrenzungen der Box durchbrochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.5 Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern Fütterung ➤ Tier : Fressplatzverhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1 (Ausnahme: z.B. Abruffütterung) ➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert ➤ Raufutter ab dem 8. Lebenstag verfügbar ➤ Biestmilch innerhalb 6 Stunden nach Geburt verabreicht ➤ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg ➤ keine Maulkörbe verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserversorgung ➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle Tiere ab 2 Wochen Alter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.6 Tierkennzeichnung und -registrierung Tierkennzeichnung ➤ alle Bestandstiere gekennzeichnet ➤ mit zwei zugelassenen Ohrmarken (Ausnahme: bei vor dem 01.01.1998 geborenen Tieren genügt <i>eine</i> Ohrmarke) ➤ innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt ➤ innerhalb von 7 Tagen nach Einstellung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten) ➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke (Hinweis: Rinder über 9 Monate bei erheblicher Gefährdung erst bei verlassen des Betriebes gekennzeichnet, wobei die eindeutige Identifizierung sichergestellt werden muss (z.B. Foto) und die Ohrmarke unverzüglich zu bestellen ist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
HIT-Meldungen ➤ vollständig und aktuell durchgeführt (d.h. innerhalb von 7 Tagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bestandsregister ➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung) ➤ chronologisch aufgebaut ➤ mit fortlaufender Seitenzahl ➤ in handschriftlicher Form oder ➤ in elektronischer Form (Hinweis: HI-Tier gilt als Bestandsregister, wenn die Bestandsveränderungen tagsgenau erfasst, eine Einverständniserklärung vorliegt und der Zugriff jederzeit gewährleistet ist) ➤ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst (Hinweis: Geburten sind innerhalb von 7 Tagen einzutragen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Einfuhr aus EU-Ländern				
➤ Rinderpass an zuständige Stelle (HVL) übergeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausfuhr in EU- und Nicht EU-Länder				
➤ Rinderpass mitgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Angaben zu Vorbesitzern vollständig und aktuell	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7 Aufzeichnungen Rinderhaltung				
Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung

(Hinweis: Nr. 2.1 bis 2.4 gelten für die Milchgewinnung bei anderen Tierarten entsprechend. Eine systematische CC-Kontrolle der Milchhygiene findet im Betrieb nur dann statt, wenn bei den Tankmilchuntersuchungsergebnissen der vorangegangenen 6 Monate eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte für die Keimzahl (Kühe: 100.000 Keime/ml), die Zellzahl (Kühe: 400.000 Zellen/ml) oder die Rückstände von Antibiotika („hemmstoffpositiv“) festgestellt wird (Flaschenhalsprinzip). Maßgeblich sind die Ergebnisse der Einzelproben !)

2.1 Milchammer				
allgemeine Anforderungen				
➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber (z.B. Boden und Wände gefliest oder abwaschbarer Spezialanstrich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
räumlich getrennt von				
➤ Mistplatte, Güllebehälter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Stallbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
geschützt vor				
➤ Schadinsekten, Ungeziefer, Fliegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion				
➤ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2 Melkhygiene				
allgemeine Anforderungen				
➤ Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Milchvieh				
➤ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rohmilch				
➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchammer) gebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3 Herdengesundheit bei Milchgewinnung				
➤ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei (Ausnahme: Käseherstellung mit mind. 60 Tagen Reifedauer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kühe von der Milchviehherde getrennt gehalten, die				
➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
2.4 Melk-, Kühl- und Spülgeräte				
allgemeine Anforderungen				
➤ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf				
➤ max. + 8 °C bei tägl. Abholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtägiger Abholung (Ausnahme: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen				
➤ Oberfläche glatt und nicht rostend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ aus ungiftigen Materialien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

SZ Schafe- und Ziegenhaltung

1. Koppelschaf- und Ziegenhaltung

1.1 Eingriffe an Tieren				
➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip, Ohrtätowierung) - Kastrieren männlicher Schafe und Ziegen spätestens in der 4. Lebenswoche - Kürzen von Schwänzen spätestens, soweit im Einzelfall erforderlich, am 8. Lebenstag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: Kürzen von Schwänzen (s.o.))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2 Tierkennzeichnung und -registrierung				
Kennzeichnung aller vor dem 10.07.2005 geborenen Bestandstiere				
➤ mit einer zugelassenen Bestandsohrmarke oder einer genehmigten Tätowierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ bei Einstellung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kennzeichnung aller nach dem 09.07.2005 geborenen Tiere				
➤ vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ spätestens jedoch im 9. Lebensmonat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ erste Kennzeichnung mit einer zugelassenen Einzeltierohrmarke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ zweite Kennzeichnung				
• mit einer identischen Einzeltierohrmarke oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• mit einer genehmigten Tätowierung (Hinweis: Transport solcher Tiere nur innerhalb Deutschlands zulässig) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• mit Transponder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(Ausnahme: bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke zulässig)				
➤ innerhalb von 14 Tagen nach Einstellung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit des Kennzeichens (z.B. mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	
Kennzeichnung aller <i>nach</i> dem 31.12.2009 geborenen Tiere ➤ vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes ➤ spätestens jedoch im 9. Lebensmonat ➤ Kennzeichnung, wenn Tiere innergemeinschaftlich verbracht werden <ul style="list-style-type: none"> • mit Ohrmarken-Transponder • mit nicht-elektronische Ohrmarke ➤ Kennzeichnung, wenn Tiere <i>nur</i> innerhalb von Deutschland verbracht werden <ul style="list-style-type: none"> • mit Ohrmarken-Transponder • mit Ohrtätowierung (Ausnahme: bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke oder einer Einzeltierohrmarke zulässig) ➤ innerhalb von 14 Tagen nach Einstallung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten) ➤ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit des Kennzeichens (z.B. mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bestandsregister ➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung) ➤ chronologisch aufgebaut ➤ mit fortlaufender Seitenzahl ➤ in handschriftlicher Form <i>oder</i> ➤ in elektronischer Form	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bestandsregister enthält (Hinweis: Angaben zu den Zu- und Abgängen können auch durch eine Kopie der Begleitdokumente nachgewiesen werden) ➤ Name und Anschrift des Tierhalters ➤ Registriernummer des Betriebes ➤ Nutzungsart (Zucht, Milch, Fleisch) ➤ Gesamttierbestand zum 01.01. ➤ Kennzeichen des Tieres, ggf. Ersatzkennzeichen ➤ Geburtsjahr, wenn das Tier im Betrieb geboren wird ➤ Datum der Kennzeichnung, wenn das Tier im Betrieb geboren wird ➤ Todesmonat und -jahr, wenn das Tier im Betrieb verendet oder geschlachtet wird ➤ Rasse und Genotyp, wenn bekannt ➤ Zugänge mit <ul style="list-style-type: none"> • Datum des Zugangs • Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer ggf. Ersatzkennzeichen • Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandsohrmarke (z.B. Mastlämmern) • Name und Anschrift oder Registriernummer des Lieferbetriebs ➤ Abgänge mit <ul style="list-style-type: none"> • Datum des Abgangs • Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer ggf. Ersatzkennzeichen • Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandsohrmarke (z.B. Mastlämmern) • Name und Anschrift oder Registriernummer des Empfängerbetriebs • Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers • amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.3 Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
	Ja	Nein	Entf.	

GF Geflügelhaltung

1. Haltung – alle Betriebe

(Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln)

1.1 Eingriffe an Tieren ➤ nur mit Betäubung durch einen Tierarzt oder ➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke) - Kürzen des Schnabels mit behördlicher Ausnahmegenehmigung (Hinweis: bei Kleingruppenhaltung Käfighaltung und Kleingruppen werden wird i. d. R. keine Ausnahmegenehmigungen erteilt) - Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebenstag)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
1.2 Aufzeichnungen und Meldungen Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

2. Legehennen – alle Betriebe

2.1 Lagerung und Abgabe von Eiern allgemeine Anforderungen (Hinweis: CC gilt für mehr als 350 Legehennen und/oder bei der Abgabe an andere als den Endverbraucher) ➤ trocken ➤ sauber	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
geschützt vor (Hinweis: CC gilt für mehr als 350 Legehennen und/oder bei der Abgabe an andere als den Endverbraucher) ➤ Fremdgeruch ➤ Stößen ➤ Sonneneinstrahlung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.2 Aufzeichnungen Legehennen (Legeliste) vorhanden und aktuell geführt mit Angaben zu ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

3. Legehennen – Boden- und Freilandhaltung

3.1 Auslauf ins Freie Auslauffläche ➤ erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet ➤ Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
---	--	--

Ergebnis der Eigenkontrolle Cross Compliance Tierproduktion

Eigenkontrolle durchgeführt am :

kurz-/ mittel-/langfristig behebbare Mängel :